

Recess

den die Ablesung der mit dem Drucke N.º 1. zu
Kempire, von d. Kaiserl. Hof- und Staats-Druckerei

GENERAL
COMMISSION
FOR ROMANIA

Kriegsbeschwerden Ruzars

Recesso

über die Abklärung der für das Rittergut
Krumm mit dem Grundbesitzer des Ge-
meindeverbands Kempsin im Amt
Mölling Kreis mit der Insel Usedom,
und Lohrdamm mit dem Lohrdamm No. 1 ver-
fallt geltenden Kavellaten.

Der Besitzer des Ritterguts Krumm hat
mit Abklärung aller Kavellaten verzichtet, was
er für das gedachte Gut mit dem Grundbesitzer
des Gemeindeverbands Kempsin gestan und
schreiben anzuordnen die mit dem Gut in
den Jahren 2 und 12 des § 4 vüßgesetzten
behalten, unter welcher der Lohrdamm
des nach § 22 der Verordnung vom 30^{ten}
Juni 1834 zugehörig sein Hauptort, und
unter als Besitzer der ^{bei} Frau Roman be-
zugsarten Grundbesitzer, über das Kapellat
des Hauptortes Kriegsbeschwerden Anzuordnen
zuzugeh. Ruzars Gründung ab.

STAMPED AREA

§1.

Das durch Landesgesetz No. 1 zu Lempsin gestattete
für das Rittergut Orem in Syroffatensdorf ein,
angelegtes Hofgut rauten zum Gesammten
Lohn von 24 rthn 19 Sgr 5 1/2, welche zu Muerian
und Meifunick jährl Hofgut postnumerando
bezahlt werden.

§2.

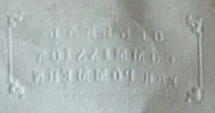
In dem §1 bezeichneten Rauten werden als
zuletzt.

§3.

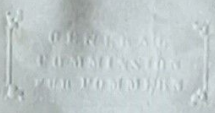
Der Hauptkredit soll einer Darlegung des
18 rthn Hofgut als zuletzt, angelegten Hofgut
Lohn von 20 rthn Hofgut in Rauten rauten
bezeichnet.

§4.

Die mit Führung der Hauptkredit von Oble,
Lohn, Lohndes zu bezuflaw, und mit der
Lohn Lohndes in Rauten rauten, und mit
Lohn als Abrechnung von der Rautenbank
der Provinz Rauten zum bezuflaw gut, so
gilt sich aus der nachfolgenden Subalternen
Gesammtenführung.



1.	2.	3.	4.	5.			6.		
Lohn, Fahrt No.	Korn von Angekauften	Lohnung des Grundstücks	No. des Grundstücks	Lohn	von	Korn	Lohn von Abrechnung des 18. Februar des Jahrs	von	des Jahrs
1.	Lohn Martin Lecker und seinem Ehefrau im Jahr des 1850. zu Lemmer	Lohnung	No. 1 pag 1. Jahr des	24	19	5	443	19	6



7 8 9 10 11 12 13

var yr juni ho	Larvlin	Her som Ab.	En Kattens ut	En barnsligt	En barnsligt	En barnsligt	En barnsligt
	en ransam	länings län	avfall av jöfvi-	avfall	avfall	avfall	avfall
hos	hos länslant	flögts för	en Katts ut och	en	en	en	en
u 13	gagnell ransam	Stunds/ynnen	Stunds/ynnen	Kattens	en	en	en
	pub.	länings. tab	1/5 Prög var tab. 8/1	en	en	en	en
		m.	1/4 1/2 Prög var tab. 1/1	en	en	en	en
		en	en	en	en	en	en

9 6	1 ^{sta} October 1856.	441	22	1 6	400	2 19 6	En barnsligt län en barnsligt län en barnsligt län en barnsligt län en barnsligt län
-----	-----------------------------------	-----	----	-----	-----	--------	--

§ 5.

Kristenländer sind nicht ausgeschlossen.

Der Handelsvertrag ist die vollständige Klausel bis zum
1^{ten} October 1856 hinsichtlich der den Handelsverträgen
vorzuzusetzen.

Die Angelegenheit des Ablesens des Urtheils erfolgt
am 1^{ten} October 1856 von der kaiserlichen Regierung
in Wien in Wien in Wien.

Zu demselben Zeitpunkt erfüllt sich der Handelsvertrag
in der in dem Titelblatt 10 und 11 des § 4 und des
vorstehenden Abfindungsvertrages, namentlich diejenigen
der kaiserlichen Regierung in Wien zur Geltung
des Ablesens des Urtheils selbst Angelegenheiten
von dem Handelsvertrage ab.

§ 6.

Die kaiserliche Regierung wird beauftragt
die Angelegenheiten dieses Vertrages zu erledigen,
wobei

- 1, mit dem Titelblatt des Handelsvertrages
mit der vorstehenden Abfindungsvertrages
vereinigt
- 2, die Angelegenheiten des Handelsvertrages des
1^{ten} October zu Leipzig in Wien II Nos. 1. 2
und 3 mit dem vorstehenden vereinigt

Luft

LIBRARY
CONGRESS
SERIALS

Lesen und Einwirkung der Aristokratie
der Wienerischen Regierung durch die
zu stellen über die angelegten Finanz-
läufe der Abfertigung der Landes-
renten

37.

Die von Pöhlitz aus angeführten ungenügenden
Angelegenheiten ist ungenügender Regard und von den
Lafertung ungenügend, daß sie auch Holzgründung
dasselben nicht nur mit keinem Grundbesitz
von wegen der besten bestimmeten Gegend
den, sondern auch mit keinem Verstandesmäßigen
mit Recht, welche ihnen hinsichtlich dieser Art
veranschlagt sind, sondern ganz anders
können;

das heißt, daß der Ansehung der Kontinuität
und ungenügenden Fall der Forderung
des bestimmeten Grundbesitzes bei nicht ungenügender
Angelegenheit der Abfertigung der Landes-
renten.

Die Angelegenheiten ungenügender Regard von den
Regard, welche ungenügend sind nicht ungenügender
Ansehung

Kulturbewahrung und Erhaltung der
Kultur der Bevölkerung, und insbesondere in
denen die wichtigste, sehr wichtige und wichtige
den Grundfragen unserer abwesenden Leisten
von der Gynäkologie mit befehlen.

Die Ausgabe zu Wolgast am 19^{ten} März 1856.

Lehrerin der Kasernen

Verantwortlich

1. der Rittmeisterbesitzer
mit dem Namen überwand

H. überwand

2. der Frau Martin Lieder

Martin Lieder

a.

u.

s.

Gäcke

Rayner: (Kupf.)

wird

was
war

und ferner von uns bestätigt.

Unterweis unser ungarischer König und von unse-
rer kaiserlichen Majestät in fünf gleichberechtigten Theilen,
von uns getheilt.

Stargard den 12ten December 1856.



Ewiger Kaiserlicher Kommissar für Ungarn.

Maß:

Es werde vom 8ten December 1856. in dem k. k. ungarischen Reich bei Commission
No. 407. 49. V. sub Rubr. Vertheilung folgender wirklich vorhandener:

Die fünfzehn neuen zum Aufbruch bestimmten von „Vier und zwanzig Galen
und zehn Silberne fünf Pfennige“, 24 n. 17 1/2 St., welche die Kaiserliche
Maj. u. 2. zu Lempin aus der k. k. ungarischen Commission zu erhalten
sind seit dem 28ten Mai 1856. abgelöst.

Amsterdam den 12ten December 1856.

Im Auftrag
des Kommissars

Bestätigung

das Kaiserliche Reich die Ablösung
von uns der Kaiserlichen No. 1 zu

Lempin

Wladimir Ernscht
kaiserlicher Kommissar.

No. 1592/2 St.

- 24 25/2 St. 84 Zwei Thaler Silberne fünf Pfennige Silberne
fünf Pfennige Rubrica II Nr. 1.
- 13 1/2 5/2 St. 113 Dreizehn Thaler Silberne fünf Pfennige Silberne
fünf Pfennige Rubrica II Nr. 2.
- 84 17 1/2 St. 103 Acht Thaler Silberne fünf Pfennige Silberne
fünf Pfennige Rubrica II Nr. 3.

J. J. J.

Kajah

wird ferner von uns bestätigt.

Unterschied unser eigener Dinge und der an uns
unter Aufsicht in fünf gleichzeitigen Exemplaren
von uns gefertigt.

Stargard am 28^{ten} Mai 1856.



Ewigerlicher General. Commission für Pommern.

Maat:

Es wurde am 8. Dezember 1856. in dem hiesigen Lande bei Commission
Nr. 407. Bd. V. sub Rubr. Aufzeichnung folgendermaßen verhandelt:

Die Aufzeichnung zum Gesammtbuche von „Vier und zwanzig Jahre
in den Jahren 1811 bis 1834“ 24 Bde. 19 1/2 Bde., welche die Provinz
Nr. 1. u. 2. zu Lempen an der Bildung der Commission zu übertragen wurden,
sind laut Protokoll vom 28. Mai 1856. abgeliefert.

Amstern, den 12ten Dezember 1856.

Im Namen
zugewendet

Bestätigung

Das Original wird bei Ablieferung
von uns dem hiesigen No. 1 zu

Lempin

Abnehmer dieses
bestanden Kavaliers.

2y 25 Jpn. 84 Zwei Bände fünf und zwanzig Bänder
Auf Provinz Rekrut II Nr. 1.

13y 5 Jpn. 113 Dreizehn Bände fünf Bänder
Rekrut II Nr. 2.

8y 17 Jpn. 103 Acht Bände sieben Bänder
Rekrut II Nr. 3.

zufolge

Nr. 1592/2 58.

Rajakul

jüngliche Rechte geliebt Julia v. d. H. Hoffmanns von Kroschen
zufolge Verfügung vom 7. April 1857.

Leinwand, am 25^{ten} Aug 1857.

Wenz
Jurassator

Wenz

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Receß über die Ablösung der mit dem Bauernhofe No 1 zu
Zempin , Usedom Wollin Kreises haftenden Reallasten

- - - - -

Nachstehender Receß

Receß

Über die Ablösung der für das Rittergut Crummin auf den Grundstücken des Gemeindeverbandes Zempin im Usedom-Wolliner Kreise auf der Insel Usedom, ins Besondere auf dem Bauernhofe No. 1 daselbst haftenden Reallasten.

Der Besitzer des Rittergutes Crummin hat auf Ablösung aller Reallasten provezirt, welche für das gedachte Gut auf den Grundstücken des Gemeindeverbandes Zempin haften und schließen demgemäß die weiter unten in den Columnen 2 und 12 des § 4 aufgeführten Beteiligten, unter welchen der Bauer Lueder nach § 22 der Verordnung vom 30ten Juni 1834 zugleich seine Ehefrau verteilt, und zwar als Besitzer der bei ihren Namen bezeichneten Grundstücke, über das Resultat des Verfahrens nachstehenden Auseinandersetzungs-Rezeß hierdurch ab.

§ 1.

Auf dem Bauernhofe No.1 zu Zempin hatten für das Rittergut Crummin hypothekarisch eingetragenen Jahresrenten zum Gesamtbetrage von 24 Th 19 Sgr 5 Pf, welche zu Marien und Michaelis jeden Jahres postenum exando bezahlt werden.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Renten werden abgelöst.

§ 3.

Der Verpflichtete will durch Baarzahlung des 18 fachen Betrages ablösen, wogegen der Berechtigte den 20 fachen Betrag in Rentenbriefen beansprucht.

§ 4.

Wie viel hiernach der Verpflichtete an Ablösungs-Capital zu bezahlen, und wie viel ihr Berechtigte in Rentenbriefen, und wie viel baar als Abrundung von der Rentenbank der Provinz Pommern zu erhalten hat, ergiebt sich aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung.

.. Über die Ablösung der mit dem Bauernhofe No 1 zu Zempin, Usedom Wollin Kreises haftenden Reallasten

2. Name der Verpflichteten	3. Bezeichnung des Grundstücke	4. Nr. des Grundstücks
Schulz Martin Lueder und seine Ehefrau Christine Marie geb. DoBin zu Zempin	Bauernhof	No. 1 pag 1. Hypothekenbuch

5. Betrag der Rente	6. Betrag des Ablösungs- zum 18 fachen Betrage	7. Termin an welchem das Capital gezahlt werden soll	8. Von dem Ablösungs ... zur Staats... Tilgungs Maß
---------------------	--	--	---

Th Sgr 24 19 5	Th Sgr 443 19 6	1ten Oktober 1856	Th 441
----------------	-----------------	-------------------	--------

9. Die Rentenbank erhält an jährlicher Rente aus den Staates Kasse	10. Der Berechtigte erhält	11. baar aller Abrundungen
. 5 Proz von Col:8 . 41/2 Proz von l:10	in Rentenbriefen	

Th Sgr ..	Th	Th Sgr ..
22 1 6	490	2 19 6

12. Bezeichnung des Berechtigten

Heinrich Ludwig
v Corswandt
der Besitzer des Rittergutes Crummin

§ 5.

Rückstände sind nicht vorhanden. Der Verpflichtete hat die laufenden Renten bis zum 1ten Oktober 1856 unverkürzt an den Berechtigten fortzuentrichten.

Die Behandlung des Ablösungs - capitals erfolgt am 1ten October 1856 an die Königliche Regierungs- Haupt- Kasse in Stettin.

Zu demselben Zeitpunkt erhält auch der Berechtigte die in den Columnen 10 und 11 des § 4 ausgeworfene Abfindungen, ermächtigt dagegen die königliche Regierung in Stettin zur Beiterds..llung des Ablösungs-capitals nebst Verzugszinsen vom Verfalltage ab.

§ 6.

Die Berechtigten bewilligen und beantragen die Hypotheken-Bücher dahin zu berichtigen, daß

1. auf dem Titelblatt des Rittergutes Crummin die geschehene Abfindung vermerkt
2. im Hypotheken-Buch des Bauerhofes No 1 folm 1 zu Zempin die Rubr. II No 1-2 und 3 eingetragenen da.. Lasten nach Beibringung der Quittung der Königlichen Regierungs Haupt-Kasse zu Stettin über die erfolgte Einzahlung des Ablösungs capitals gelöscht werden.

§ 7.

Den am Schluß des erschienen aufgeführten Betheiligten ist vorstehender Rezeß mit der Belehrung vorgelesen, daß sie nach Vollziehung desselben nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der darin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihren hinsichtlich dieser Auseinandersetzung zuständig gewesen und dabei übergangen sind, weiter gehört werden könnten;

Desgleichen, daß der Verpflichtete die Exekution und erforderlichen Falls die Subha..station des belasteten Bauernhofes bei nicht prompter Einzahlung des Ablösungs-Capitals zu gewärtigen haben.

Die Erschienen genehmigten darauf den Regreß, vorbehaltlich jedoch einer etwaigen Pa.taliulatorischen Berichtigung der darin vorkommenden Zahlensätze, und versicherten sie dabei ausdrücklich, daß zwischen den beteiligten Grundstücken weitere ablösbare Leistungen oder Gegenleistungen nicht beständen.

So geschehen zu Wolgast am 19ten Maerz 1856.

Benennung der Erschienen

Unterschrift derselben

1. der Rittergutsbesitzer
Heinrich Ludwig v. Corswandt
2. der Schulz Martin Lueder

H vCorswandt
Martin Lüder

a. u. s.

Gaede
Regier: Rath

wird hiermit von uns bestätigt.

Urkundlich unter unserem Siegel und der verordneten
Unterschrift in fünf gleichlautenden Exemplaren von
ausgefertigt

Stargard den 28ten Mai 1856

Königliche General Commission für Pommern

Ex dercto vom 8 Dezember 1856 ist im Land-Hypothekenbuche
bei Crummin fot. 407 Bd.V rub Rubr. Beschreibung folgendes
wörthlich vermerkt:

Die Zinsensrenten zum Gesamtbetrages von "vier und zwanzig
Thaler neunzehn Silbergs. fünf Pfennige", 24 Th, 19Sgr, 5 .
, welche die Bauerhöfe No 1. u. 2. zu Zempin an das
Rittergut Crummin zu entrichten hatten, sind laut Rezesses
vom 28 May 1856 abgelöet.

Anclam, den 12ten Dezember 1856

Tin....
Ingassator

Bestätigung

Der Rezessor über die Ablösung
der auf dem Bauerhofe No.1 zu
Zempin
Usedomer Kreises
hafteten Reallasten

2 Th 25 Sgr 8 . Zwei Thaler fünf und zwanzig Silber groschen
acht Pfennige Rubrica II No. 1
15 Th 5 Sgr 11. Dreizehn Thaler Fünf Silber groschen Elf
Pfennige Rubrica II No. 2
8 Th 17 Sgr 10. Acht Thaler Siebzehn Silber groschen zehn
Pfennige Rubrica II No 3

jährliche Rente gelöscht folia 7 des Hypothekenbuches von
Zempin zufolge Verfügung vom 7ten April 1857

Swinemünde, den 23ten May 1857

.....
Ingrossator